

Aktionsbündnis

„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

www.urheberrechtsbuendnis.de

19. 10. 2004

Kurzstellungnahme zum „Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“

I. Belange von Bildung und Wissenschaft nicht ausreichend berücksichtigt

Der am 29.09.2004 veröffentlichte „Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (zweiter Korb) ist aus Sicht des Aktionsbündnisses enttäuschend, denn er berücksichtigt nur unzureichend die berechtigten Belange von Bildung und Forschung. Dies ist umso weniger verständlich, als nach Aussage des federführenden Bundesministeriums der Justiz an den Anhörungsverfahren zum zweiten Korb auch Vertreter der Wissenschaft intensiv beteiligt waren. Einen signifikanten Niederschlag hat diese Beteiligung im Referentenentwurf jedenfalls nicht gefunden. Wie schon bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 13.09.2003 im so genannten ersten Korb, stehen die Verwertungsinteressen der Rechteinhaber im digitalen Umfeld klar im Mittelpunkt der Gesetzgebung, wodurch eine bedrohliche Verknappung der Informationsversorgung von Bildung und Forschung im digitalen Umfeld absehbar ist. Zudem erfolgt die Anpassung der Schranken an die Anforderungen der Informationsgesellschaft nur halbherzig und jenseits der praktischen Erfordernisse in den Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Dies steht in krassem Gegensatz zu den Zielen der Bundesregierung, die sie am 03.12.2003 mit dem „Masterplan zur Informationsgesellschaft Deutschland 2006“¹ beschlossen hat. Darin heißt es u. a.:

„Die übergeordneten strategischen Ziele sind:

- *Den Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information für jedermann zu jeder Zeit und von jedem Ort zu fairen Bedingungen sicherstellen.*

¹ Aktionsprogramm der Bundesregierung: „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“, Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_informationsgesellschaft_2006.pdf.

- *Die Informationsversorgung als Bestandteil unseres nationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungssystems im Rahmen des Ausbaus der Wissensgesellschaft optimieren.*

Diese Politik ist dem staatlichen Auftrag verpflichtet, den Zugang zu publizierter Information und die Versorgung von Bildung und Wissenschaft mit wissenschaftlicher Information zu sichern, das bisher erarbeitete Wissen unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Vielfalt zu bewahren, die digitale Spaltung der Gesellschaft zu vermeiden und die Kompetenz aller Bürger und Bürgerinnen zum effizienten und kritischen Umgang mit Informationen zu stärken.²

Ausweislich der in der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 03.12.2003 genannten konkreten Ziele des Aktionsprogramms, soll die Schaffung dieser Rahmenbedingungen unter anderem durch eine Anpassung des Urheberrechts erfolgen. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis der Bundesregierung ist es umso erstaunlicher, dass Bildung und Wissenschaft durch den vorgelegten Entwurf aus Rücksicht auf Verwerterinteressen nicht mit den notwendigen und praktikabel ausgestalteten Spielräumen ausgestattet werden. Bildung und Wissenschaft dürfen nicht behindert und eingeengt werden auf längst überholte, analoge Verfahren und Arbeitsweisen. Sie müssen faire Chancen erhalten, die Potenziale der digitalen Medien für ihre Entwicklung optimal zu nutzen. Nur so können sie den erwarteten Beitrag leisten, den Standort Deutschland in einer globalen Wissensgesellschaft zu sichern.

II. Bewertung der geplanten Regelungen des Referentenentwurfs

Soweit die bisher geplanten Regelungen des Referentenentwurfs den Bildungs- und Forschungsbereich betreffen, ist Folgendes kritisch anzumerken:

1. Das Aktionsbündnis begrüßt im Grundsatz die vorgesehene Schrankenbestimmung in § 52b UrhG, durch die die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen ermöglicht werden soll (sog. On-the-Spot-Consultation). Dadurch können erstmalig an speziellen Terminals auf elektronischem Wege urheberrechtlich geschützte Werke, soweit vertragliche

² Aktionsprogramm der Bundesregierung: „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“, S. 45, Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_informationsgesellschaft_2006.pdf.

Regelungen nicht entgegenstehen, zum Abruf bereitgestellt werden.

Warum derartige Terminals allerdings nur innerhalb von öffentlichen Bibliotheken zulässig sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Derartige Terminals sind überall dort sinnvoll und notwendig, wo vorhandene Werke für einen größeren Personenkreis zur Verfügung stehen (müssen). Dies gilt insbesondere für die (Teil- und Instituts-) Bibliotheken der Schulen und Hochschulen. Die Richtlinie 2001/29/EG steht einer entsprechenden Erweiterung nicht nur nicht entgegen, sondern sie erlaubt On-the-Spot-Consultations ausdrücklich für Bibliotheken, Museen, nichtgewerbliche Archive und Bildungseinrichtungen.

Außerdem bestimmt Satz 2 des geplanten § 52b, dass nicht mehr Exemplare zeitgleich zugänglich gemacht werden dürfen, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Diese Einschränkung ist durch die zugrunde liegende EU-Richtlinie 2001/29/EG jedoch nicht vorgegeben und führt den mit der elektronischen Zugänglichmachung verbundenen Vorteil ad absurdum. Es ist daher nicht ersichtlich, warum eine Vergütungspflicht entstehen soll, wenn lediglich eine Form der Werknutzung durch eine ebenso intensive andere ersetzt wird. Sollte daher an § 52b in der vorliegenden Fassung festgehalten werden, so ist eine Vergütungspflicht auszuschließen.

2. Das Aktionsbündnis begrüßt zunächst ebenfalls die geplante Einführung des § 53a UrhG zum Kopienversand von Beiträgen aus Zeitschriften und Zeitungen sowie kleinen Teilen von Werken auf Bestellung, zumal der Gesetzgeber damit das BGH-Urteil in Sachen Kopienversand (Az I ZR 118/96) aus dem Jahr 1999 in das UrhG umsetzen will. Allerdings würde § 53a UrhG in seiner jetzigen Form praktisch das Ende der bestehenden Kopienbestelldienste wie Subito bedeuten, da eine individuelle Versendung von elektronischen Kopien als grafische Datei (z.B. als PDF) nur solange gestattet wird, wie kein elektronisches Angebot (pay per view) durch die Verlage selbst vorliegt. Die Nutzer erwarten heute jedoch auch von den Kopienbestelldiensten eine schnelle und unkomplizierte Zusendung der Kopien – vor allem per E-Mail. Die als Ausgleich vorgesehene uneingeschränkte Gestattung des Kopienversandes per Post oder Fax ist dabei praktisch weitgehend wertlos, denn der

Postversand ist aus Nutzersicht zu langsam und Geräte zum Fax-Empfang stehen häufig nicht (mehr) zu Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass bereits heute Verlage neben der gedruckten Ausgabe diese auch auf dem elektronischen Wege der Öffentlichkeit lizenziert zur Verfügung stellen und es nur noch eine Frage der Zeit ist, wann dieser Umfang gerade für die Wissenschaft eine ausschließliche Publikationsform darstellt, wird damit den Kopienversanddiensten der rechtliche Boden für eine nutzerorientierte Informationsversorgung entzogen. Damit wird der Zugang zu Information auch bei der Zweitverwertung allein dem Markt zu oft unakzeptabel hohen Preisen überlassen, mit weit reichenden Folgen für die Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft angesichts der ohnehin schon sehr angespannten Etatlage.

Zudem ist die Differenzierung – Faxversand immer erlaubt, sonstiger elektronischer Versand nur bei fehlenden kommerziellen Angeboten – nicht nachvollziehbar, da das „Gefährdungspotential“ für den Rechteinhaber beim Faxversand und bei einem Versand etwa einer grafischen PDF-Datei per E-Mail identisch ist. In beiden Fällen liegen elektronische Daten vor, die auf eine Einzelbestellung hin individuell übermittelt werden. Auch die Erzeugung und Versendung eines PDF bzw. eines Faxes unterscheiden sich unter Umständen technisch nur marginal, da Faxe problemlos direkt per PC versandt und im Rahmen von Unified-Messaging-Diensten als E-Mail empfangen werden können. Relevant sein kann nur die in BGHZ 151, 300 – elektronische Pressespiegel – herausgearbeitete Unterscheidung zwischen dem Versand von Volltext, der eine weitaus intensivere Nutzung ermöglicht, und grafischen Daten.

3. Das Aktionsbündnis befürchtet, dass durch die Neuregelung in § 31a und den Wegfall des § 31 Abs. 4 UrhG eine Schwächung der Position der wissenschaftlichen Autoren eintreten wird, ohne dass es die Notwendigkeit der Öffnung der wertvollen Archive in digitaler Form verneint. Die Urheber werden durch die Neuregelung in ihrer jetzigen Form gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Verwertern massiv benachteiligt. Das Widerrufsrecht in § 31a Abs. 1 und die in § 32c Abs. 1 vorgesehene angemessene Vergütung sind kein

hinreichender Ersatz für die vorgesehene Streichung des Verbotsrechts in § 31 Abs. 4 UrhG. Das Widerrufsrecht kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden und gilt nicht, wenn der Verwerter bereits mit der Nutzung begonnen hat. Der Verwerter wird den Urheber bei dieser Ausgestaltung wohl kaum auf eine neue Nutzungsmöglichkeit hinweisen, so dass das Widerrufsrecht in der Praxis häufig leer laufen wird. Verschärft wird dies noch durch die in § 137I vorgesehene Übergangsregelung. Demnach gehen alle nach Vertragsschluss bekannt gewordenen Nutzungsmöglichkeiten auf den Verwerter über, sofern der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung widerspricht. Auch hier wird offensichtlich darauf spekuliert, dass möglichst viele Urheber den rechtzeitigen Widerruf aus Unkenntnis versäumen und den Verwertern die umfassenden Verwertungsrechte ohne weiteres zufallen. Hinsichtlich der Vergütung droht der Hinweis der Verwerter, die übliche Vergütung sei auch angesichts der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten angemessen.

Um den ursprünglich vorgetragenen Anspruch der öffentlichen Zugänglichmachung von Kulturgut für eine breitere Öffentlichkeit herbeizuführen, würde es – anstelle den § 31 Abs. 4 abzuschaffen – ausreichen, einen entsprechenden Ausnahmetatbestand zu schaffen, der zum Beispiel an die bereits bewährte Verfahrensweise *DigiZeitschriften* anknüpfen könnte, oder bei nachweisbarer Unmöglichkeit der Ermittlung eines Urhebers, den Schadenersatz auf eine angemessene Vergütung zu begrenzen.

4. Das Aktionsbündnis befürwortet die geplante Neuregelung des § 51 UrhG zum Zitatrecht. Der Gesetzgeber setzt damit normklar um, was bereits seit längerer Zeit aufgrund der Rechtsprechung in diesem Bereich geltendes Recht ist.
5. Das Aktionsbündnis begrüßt die Beibehaltung der Pauschalvergütung. Allerdings werden Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen durch die geplante Ausweitung der Betreibervergütung in § 54c aller Voraussicht nach erheblichen

Mehrbelastungen ausgesetzt, die den ohnehin schon begrenzten Spielraum für Literaturanschaffungen usw. weiter verengen werden.

III. Fehlende Neuregelungen für Bildung und Forschung

Obwohl eine Förderung von Bildung und Forschung dringend notwendig ist, werden etliche berechnigte Belange dieses Bereichs auch im vorliegenden Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Im Einzelnen müssen daher aus Sicht des Aktionsbündnisses dringend folgende Punkte in der anstehenden Urheberrechtsnovelle berücksichtigt werden:

- Die Unklarheiten des § 52a UrhG (Online-Abrufbarkeit von Werken im Unterricht und für Forschungszwecke) müssen beseitigt werden. Insoweit ergeben sich vor allem Probleme hinsichtlich der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Unterricht“ und hinsichtlich solcher Filmwerke, für die mangels einer Erstverwertung im Kino die Sonderregelung des § 52a Absatz 2 Satz 2 UrhG nicht eingreift.
- Die Befristung des § 52a UrhG zum 31.12.2006 durch § 137k UrhG muss aufgehoben werden, da bis zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG unmöglich ist. Angesichts des nahenden Ablaufdatums 31.12.2006 muss diese Frage unbedingt im Rahmen des zweiten Korbes gelöst werden.
- § 53 Absatz 3 UrhG muss dringend den Realitäten heutigen (Schul-) Unterrichts angepasst werden. Insoweit ist weder die Beschränkung der Kopiermöglichkeit auf den unmittelbaren Unterricht noch die Beschränkung der Kopienzahl auf eine Schulklasse zeitgemäß. Lernen und Lehren vollziehen sich heute nicht mehr nur im Rahmen des klassischen Frontalunterrichts, sondern auch in temporären und variierenden Lerngruppen sowie in virtuellen Klassenräumen.
- Die Wiedergabe von privat erworbenen Werken (insbesondere DVDs) im Unterricht muss endlich auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden. Auch wenn nach h.M. etwa der Unterricht im Klassenverband oder innerhalb eines Hochschulseminars nichtöffentlich ist und damit eigentlich keine Verwertungsrechte berühren kann, wird teilweise die Ansicht vertreten, dass privat erworbene Videokassetten oder DVDs nur im privaten Umfeld (Familie,

Freundeskreis) gezeigt werden dürfen. Dies verunsichert Lehrkräfte massiv, da sie mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen konfrontiert werden.

Im Übrigen begrüßt das Aktionsbündnis, dass offensichtlich ein Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider sowie der so genannte Goethetroschen für gemeinfreie Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, nicht mehr zur Diskussion stehen.

Das Aktionsbündnis wird demnächst ausführlich zum Referentenentwurf Stellung nehmen und dabei auch eigene Regelungsvorschläge machen.